

6800

Stadentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Postfach 910754 · 51077 Köln

**An die Geschäftsführung
der Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)
z. Hd. Frau Büscher-Kallen
02-6/0**

Hauptabteilung Management

Ostmerheimer Straße 555 · 51109 Köln

Öffnungszeiten

Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr

Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

KVB-Linien: Linie 1 Haltestelle Merheim

Linie 13/18 Haltestelle Holweide

DB/VRS: S11 (Holweide)

anschließend in allen 3 Fällen mit dem Bus

Linie 157 bis Haltestelle Eggerbachstraße

Auskunft erteilt: Stefani Weil

Zimmer: Geb.94 Raum 94.1.15

fon 0221 221 - 33117

fax 0221 221 - 6633117

e-mail: stefani.weil@steb-koeln.de

Ihr Schreiben

18.12.2019

Mein Zeichen

StEB-MK-1 We

Datum

08.01.2020

Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen

hier: Ihre Anfrage vom 18.12.2019 aus der 46. Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 19.09.2019

Sehr geehrte Frau Büscher-Kallen,

sehr geehrte Frau Danke,

zu Ihren Fragen bezüglich der Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen aus der 46. Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 19.09.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Frage: Auf Grund welcher Gesetzesgrundlage erfolgt die Forderung der Stadt Köln diese Prüfung der Kanäle durchführen zu lassen?

Antwort: Die gesetzliche Grundlage für die Einforderung der Ergebnisbescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung ist die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw.). Die SüwVO Abw ist im November 2013 in Kraft getreten. In § 8 Absatz 3 SüwVO Abw ist geregelt, dass innerhalb von Wasserschutzgebieten die Prüfpflicht für private Abwasserleitungen besteht. Diese ist nach den Fristen 2015 (für alle Bestandsbauten, deren Abwasserleitungen vor 1965 errichtet worden sind) und 2020 (für alle ab 1965 errichteten Abwasserleitungen) gestaffelt.

Die StEB Köln haben die Vorlagepflicht der Ergebnisbescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen in die Abwassersatzung aufgenommen (§§ 9 und 14 Abwassersatzung).

Frage: Ist die Aufforderung der Stadt Köln eine Funktionsprüfung bis 31.12.2020 von



privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten hinfällig?

Antwort:

Die Prüfpflicht von privaten Abwasserleitungen **außerhalb** von Wasserschutz-zonen ist bereits seit Erlass der SÜwVO Abw im November 2013 entfallen. Mit der Abschaffung des § 61a LWG (Landeswassergesetz NRW) und Einführung der SÜwVO Abw ist die Prüfpflicht **außerhalb** von Wasserschutzgebieten für private Abwasserleitungen (= häusliches Abwasser) nicht mehr verpflichtend. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind lediglich Abwasserleitungen zu prüfen, die gewerbliches / industrielles Abwasser transportieren (§ 8 Absatz 4 SÜwVO Abw).


In der aktuellen Plenarsitzung im Landtag NRW vom 19.12.2019 wurde dem Antrag der CDU / FDP-Fraktion zugestimmt, die generelle Prüfpflicht für private Abwasserleitungen auch **in den Wasserschutz-zonen**, die begingt durch das Baujahr unter die **Frist 2020** fallen, zukünftig abzuschaffen. Eine Prüfpflicht soll „nur“ noch:

- bei der Errichtung neuer Abwasserleitungen,
- bei wesentlichen Änderungen an den bestehenden Abwasserleitungen und
- in begründeten Verdachtsfällen (z. B. es ist bereits mehrfach eine Verstopfung aufgetreten) verpflichtend sein.

Die Prüfpflicht für Abwasserleitungen mit industriellem und gewerblichem Abwasser bleibt nach den Entwürfen des Landes unverändert.

Für Rückfragen steht Ihnen der Kundenservice der StEB Köln gerne weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Jürgen Becker